

# **BGer 1C 287/2020 vom 28. Mai 2020**

Bundesgericht, 2020-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_287\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_287_2020)

FR: TF 1C 287/2020 du 28 mai 2020

IT: TF 1C 287/2020 del 28 maggio 2020

## **Regeste**

Verweigerung der Erteilung eines schweizerischen Führerausweises ohne Prüfung | Strassenbau und Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern verweigerte A.\_\_\_\_\_ mit Entscheid vom 26. Juli 2019 die Erteilung eines schweizerischen Führerausweises ohne Prüfung. Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ am 24. August 2019 Beschwerde, welche die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern mit Urteil vom 20. November 2019 abwies.

### **E. 2**

A.\_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 20. Mai 2020 (Postaufgabe 22. Mai 2020) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe die Herausgabe von im kantonalen Verfahren eingereichten Aktenstücke erreichen will, muss er sich hierfür an die kantonalen Behörden wenden. Das Bundesgericht ist nicht im Besitz entsprechender Aktenstücke.

### **E. 4**

Soweit sich die Eingabe gegen das Urteil der Rekurskommission richten sollte, genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Nach dieser Bestimmung ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen der Rekurskommission, die zur Abweisung seiner Beschwerde führte, überhaupt nicht auseinander. Aus seiner Beschwerde ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die Begründung der Rekurskommission bzw. deren Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 5**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.